

Vereinssatzung des

Turnverein Nierstein 1901 e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2018

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein trägt den Namen "Turnverein 1901 e.V. Nierstein am Rhein" (Turnverein Nierstein); abgekürzt und nur im Sportverkehr: TV Nierstein.

(2)

Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 55283 Nierstein.

(3)

Der Turnverein Nierstein führt die Vereinsfarben grün-weiß und das stilisierte Wappen der Stadt Nierstein.

(4)

Der Turnverein Nierstein informiert mittels der vereinseigenen Zeitschrift "TVN Report". Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Vereins unter www.tvn-1901.de, bzw. werden durch ergänzende Informationsschreiben veröffentlicht. Veröffentlichungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Mitteilungsblatt für amtliche Veröffentlichungen in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, sowie der Geselligkeit und kultureller Angebote.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(5)

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte in der Verwaltung anzustellen, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins

zulassen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

(7)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wenn sie vorher vom Vorstand genehmigt wurden und mit ihnen kein Dienstvertrag besteht. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

(8)

Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(9)

Ungeachtet der Regelungen in den Absätzen 4 bis 7 darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10)

Der Turnverein Nierstein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte, Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz, und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(11)

Dem Satzungszweck des Turnvereines Nierstein dient auch die Unterhaltung von Sportstätten, deren Einrichtung oder die Beteiligung an deren Einrichtung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

(2)

Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehren-Mitglieder.

(3)

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet, jugendliche Mitglieder noch nicht. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Mitglieder können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Angabe eines Abteilungszugehörigkeitswunsches zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Vereinssatzung als geltendes Recht für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung über die

Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Es besteht keine Verpflichtung zur Begründung der Ablehnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist frühestens auf das Ende des laufenden Geschäftshalbjahres mit dreimonatiger Erklärungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung.

(2)

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung,
- c) bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen grob unsportlichen Betragens,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

(3)

Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen.

(4)

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Schlüssel, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben sind sie stimmberechtigt aber nicht wählbar.

§ 7 Beiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr oder ggfs. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Diese bleibt solange in Kraft bis sie durch eine neue Beitragsordnung abgelöst wird. Der jeweils gültige Beitrag ist dem Mitglied bekannt zugeben und auf Wunsch in schriftlicher Form auszuhändigen.

(2)

Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden und dürfen den monatlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

(3)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4)

Die Beiträge setzen sich aus den Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 zusammen.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein solcher begründeter Fall kann vorliegen, wenn die Entrichtung

des Beitrags für das Mitglied eine sozial nicht gerechtfertigte Härte mit sich bringen würde. Kein Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erlass oder Stundung.

§ 8 Vermögen

(1)

Der Verein kann mobiles und immobilies Vermögen bilden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vereinsvermögen ist nach Art und Güte zu erhalten. Soweit es die Finanzkraft des Vereins erlaubt, können veraltete Einrichtungen und Gegenstände durch moderne ersetzt werden.

(2)

Die Veräußerung von immobilies Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3)

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankvermögen und sämtlichem vereinseigenen Inventar sowie ggf. Grundbesitz besteht.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) der Ältestenrat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

(1)

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Kassenwart/in und
- e) Schriftführer/in

(2)

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
- c) dem/der 3. Vorsitzende/n

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3)

Zum Gesamtvorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand gemäß Absatz 1
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) der/die Jugendvertreter/in und
- d) bis zu 5 Beisitzer/innen

§ 11 Wahlen

(1)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer den Abteilungsleitern, vgl. § 10 Abs. 3, und dem/der Jugendvertreter/in) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorgezogenen Wahlen ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zum Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode des betreffenden Vorstandsamtes. Die Kassenprüfer (§ 15) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2)

Die Abteilungsleiter/-innen werden alle 2 Jahre in einer von ihnen vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung gewählt und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nimmt ein vom Gesamtvorstand kommissarisch zu berufendes Vereinsmitglied die Interessensvertretung der Abteilung in den Vorstandssitzungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

(3)

Alle 2 Jahre, und zwar stets mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, beruft der geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einer Jugendversammlung ein. Die Jugendversammlung wählt dann aus ihrer Mitte den/die Jugendvertreter/in, der dann in der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvertreter darf zum Zeitpunkt der Wahl maximal 25 Jahre alt sein. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nimmt ein vom Gesamtvorstand kommissarisch zu berufendes Vereinsmitglied die Interessensvertretung der Jugend in den Vorstandssitzungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

(1)

Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 3. Vorsitzende. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einer unbesetzten Position ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Bearbeitung bedürfen, zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu unterrichten. Unbeschadet seiner Bindung an Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand Sofortmaßnahmen treffen, wenn Interesse, Ansehen oder Bestand des Vereins dies erfordern.

(3)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen / Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

(4)

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen, mindestens jedoch 1 x im Halbjahr. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, beziehungsweise des Sitzungsleiters nach § 12 (1).

§ 13 Mitarbeiterkreis und Ausschüsse

(1)

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Übungsleiter/innen
- c) die Betreuer/innen,
- d) die Schieds- und Kampfrichter/innen
- e) die Kassenprüfer/innen
- f) der Ältestenrat
- g) und Vertreter des Vereins in Fachgremien oder Fachverbänden auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

(2)

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden oder des/der 3. Vorsitzenden zusammen. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein aktiv tätigen Mitglieder regelmäßig über die Geschehnisse im Verein informiert werden und soll bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend mitwirken.

(3)

Der Gesamtvorstand ist zur Durchführung besonderer Maßnahmen und Vorhaben oder zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse nach deren Zustimmung. Die Mitglieder der Ausschüsse haben, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, zwar ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zum vereinseigenen Archiv zu reichen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins (gesamte Buchhaltung einschließlich der Abteilungsabrechnungen) wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sind, auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen geprüft. Eine Überprüfung auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit findet nicht statt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Wahlverfahren

(1)

Personenwahlen nimmt die Mitgliederversammlung geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln nur dann vor, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird oder wenn mehr als ein Vorschlag zur Wahl steht.

(2)

Vorgeschlagene Personen können nur gewählt werden, wenn sie anwesend sind oder ihr Einverständnis schriftlich dem Leiter der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestimmt durch Beschluß die Richtlinien für die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, zusammen, um die Berichte der übrigen Vereinsorgane für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, darüber zu befinden und um Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr zu fassen.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.

(5)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und Termin der Versammlung muß mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.

(6)

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muß diese folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Berichte
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen (sofern anstehend)
6. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und der/des Jugendvertreter/in
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die 3. Vorsitzende. Steht der/die 1. Vorsitzende zur Wahl, so leitet für diesen Tagesordnungspunkt die/der 2. Vorsitzende die Versammlung oder bei dessen Verhinderung der/die 3. Vorsitzende.

(8)

Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln. Er/sie kann Teilnehmer zur Ordnung rufen, falls dies erforderlich ist, und nach dreimaligem Ordnungsruf betroffene Teilnehmer aus dem Versammlungsraum weisen.

(9)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(10)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sportstätten/Hallen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Abmahnung
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen einen Ausschluß (§ 5 Abs. 2) sowie gegen eine Maßregelung (§ 20) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet bei dem/der 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 22 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen vom Zeitpunkt der Eröffnung eines Ausschlusses an bis zum Abschluß des Verfahrens.

§ 23 Abteilungen

(1)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Ein nebengeordneter Verein ist keine Abteilung im Sinne dieser Satzung.

(2)

Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in geführt. Die Abteilungsleiter/innen sind

gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3)

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem/der Kassenwart/in gegenüber Ihre Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.

§ 24 Ältestenrat

(1)

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie werden vom geschäftsführenden Vorstand ausgewählt und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 40 Jahre alt ist.

(2)

Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen.

(3)

Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) die Traditionspflege des Vereins
- b) die Entscheidung über Ausschlüsse nach § 5 II
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit diese Streitigkeiten auf die Vereinstätigkeit zurückgehen und ihre Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.

§ 25 Ehrungen

(1)

Der Gesamtvorstand entscheidet, wem welche Ehrung zu Teil wird.

(2)

An Ehrungen kommen in Frage:

- für 25jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 40jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 50jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 60jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit großer Vereinsnadel
- für besonders große Verdienste im Sport und den Verein: Ehrenurkunde mit großer Vereinsnadel

§ 26 Besondere Vorschriften

(1)

Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Satzung ist jede Einladung mit einer Tagesordnung zu versehen. Eine Ausfertigung jeder Einladung ist dem/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

(2)

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands, des Mitarbeiterkreises und des Ältestenrats sind nicht öffentlich.

(3)

Nur Mitgliedern können Ehrenämter übertragen werden.

(4)

Über Vorgänge oder Tatbestände, die Mitglieder von Vereinsorganen in nicht öffentlicher Sitzung oder außerhalb der Tagesordnung erfahren haben, müssen sie strengstes Stillschweigen bewahren.

(5)

Mit der Übernahme eines Vorstandsamtes verpflichtet sich der Übernehmende grundsätzlich für die satzungsgemäße Wahlzeit. Vorzeitige Amtsniederlegungen sind mindestens 14 Tage vor dem Niederlegungstermin dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

§ 27 Auflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3)

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabgesunken oder kein Vorstand mehr tätig ist.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nierstein zu.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung (§ 71 BGB) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Alle sonstigen Satzungen des Turnvereines Nierstein verlieren zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung ihre Wirksamkeit.